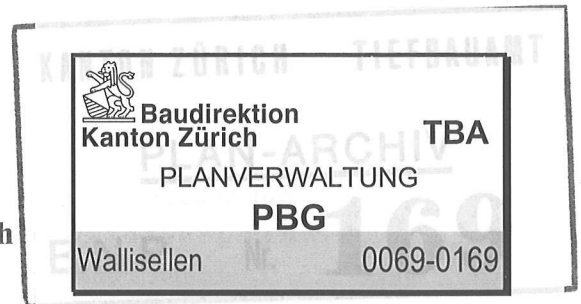


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juni 1989



### 1731. Amtlicher Quartierplan

Am 16. Mai 1989 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Februar 1989 betreffend Festsetzung der amtlichen Quartierpläne Nr. 46 Melchrüti und Nr. 43 Langenwiesen (Revision).

Gde. Wallisellen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 17. Februar 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 21. März 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet Nr. 46 Melchrüti wird im Nordosten durch die Opfikonerstrasse, im Nordwesten durch die Bauzonengrenze, im Südwesten durch die Weststrasse S-9 sowie im Südosten durch das Gebiet des Quartierplans Nr. 43 Langenwiesen begrenzt, dessen Revision gleichzeitig beschlossen wird.

Beide Quartierplangebiete liegen innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wallisellen.

Der strassenmässigen Erschliessung der Quartierplangebiete dienen die angrenzende Weststrasse S-9 und die Opfikonerstrasse sowie die internen Quartierstrassen A, B, C, D, E und F, an welchen verkehrsberuhigende Massnahmen geplant sind, sowie zusätzliche Fusswegverbindungen zu den angrenzenden Strassen und bei der Grabenstrasse.

Die an den Quartierstrassen A und F auf 22 m, an den Quartierstrassen B, C und D auf 20 m sowie an der Quartierstrasse E auf 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Für den im kommunalen Verkehrsplan längs der Bauzonengrenze bzw. des Riedtgrabens/Chrummengrabens geplanten Fussweg werden Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 15 m festgelegt. Die mit RRB Nr. 366/1982 genehmigten Verkehrsbaulinien an den Quartierstrassen A und E müssen teilweise geöffnet bzw. angepasst werden. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Weststrasse S-9 und der Opfikonerstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei den Quartierstrassen A und E 4,6%, bei der Quartierstrasse B 1,6%, bei der Quartierstrasse C 0,8%, bei der Quartierstrasse D 6,7% und bei der Quartierstrasse F 1%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Lärmschutzanlagen).

Vorabklärungen bezüglich der Lärmimmissionen entlang der Weststrasse S-9 haben ergeben, dass selbst mit der vorgesehenen Erstellung eines 4 m hohen Lärmschutzwalles in einem Geländestreifen von ca. 40 m ab Baulinienachse Einschränkungen bezüglich Geschosshöhe, Stellung der Bauten sowie der Anordnung lärmempfindlicher Räume zu beachten sind. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II - 60 dBA am Tag, 50 dBA in der Nacht - eingehalten werden können. Strassenseits des Lärmschutzwalles ist ein 3,0 m breiter Unterhaltsweg vorgesehen, welcher eventuell später vom Kanton als Radweg ausgebaut werden könnte.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 7. Februar 1989 festgesetzten amtlichen Quartierpläne Nr. 46 Melchrüti und Nr. 43 Langenwiesen (Revision) werden gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Juni 1989

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**